

technische Organisationsfragen behandelt. Welche von diesen Vorschriften hier in Betracht kommen, wird bei §§ 11—13 einzeln zu erörtern sein.

Das bayerische Gesetz hat in Artikel 7 ebenfalls nur einige das Standrecht des St.G.B. von 1813 dem modernen Recht mehr anpassende Bestimmungen gegeben. Dagegen gibt die Vollz.Vorschr. vom 13. 3. 1915 eingehende Bestimmungen über Verfassung und Verfahren in enger Anlehnung an St.G.B. und St.P.O., ohne nicht einzelne Vorschriften dieser Gesetze auszuschließen.

### § 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verf.Urf. zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufstands, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrat und Landesverrat sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit